

I-7

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge

Protokoll

32. Sitzung (nicht öffentlich)

7. Oktober 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 12.50 Uhr

Vorsitzender: Abg. Bräuer (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Beschlüsse:

- 1 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen
Vorlage 10/1134

Der Ausschuß nimmt die Vorlage zustimmend zur Kenntnis.

- 2 a Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/1799

Vorlagen 10/1017, 10/1021, 10/1022, 10/1188, 10/1203, 10/1212

Ausschußprotokolle 10/563, 10/605, 10/616, 10/643

Zuschriften 10/918, 10/931, 10/932, 10/933, 10/934, 10/935,
10/936, 10/937, 10/938, 10/939, 10/940, 10/941,
10/942, 10/943, 10/944, 10/945, 10/946, 10/947,
10/948, 10/949, 10/950, 10/990, 10/993, 10/997,
10/1008, 10/1011, 10/1016, 10/1198, 10/1244

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Der Ausschuß stimmt über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Vorlagen 10/1188, 10/1203, 10/1212 sowie die Drucksache 10/2424 und den Diskussionsteil dieses Protokolls, Seiten 1 bis 31).

In der Schlußabstimmung stimmt der Ausschuß - bei Abwesenheit des F.D.P.-Vertreters - mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU dem Krankenhausgesetz unter Berücksichtigung der angenommenen Anträge und der geänderten Paragraphenfolge zu und bestimmt Abg. Bräuer zum Berichterstatter.

2 b Grundsätze der Krankenhausplanung und -struktur in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/1300

Der Ausschuß spricht sich mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. dafür aus, dem Plenum vorzuschlagen, den Antrag Drucksache 10/1300 für erledigt zu erklären.

2 c Neufassung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/1500

Der Ausschuß spricht sich mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. dafür aus, dem Plenum vorzuschlagen, den Antrag Drucksache 10/1500 für erledigt zu erklären.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

- 3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988 (Haushalts-
gesetz 1988)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2250
Vorlagen 10/1185, 10/1195

Der Ausschuß hört einen die schriftlichen Einfüh-
rungsdarstellungen des Ministers ergänzenden Be-
richt und diskutiert dann kurz haushaltsrelevante
Fragen an.

- - - - -

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende den Ausschuß über eine Anregung von seiten der CDU, der Minister solle im Rahmen der Aktuellen Viertelstunde über seine Rumänien-Reise berichten. Er, Bräuer, vertrete die Auffassung, daß ein solcher Bericht nicht Gegenstand einer Aktuellen Viertelstunde sein könne. Er schlage deshalb vor, einen entsprechenden ordnungsgemäßen Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung vorzusehen. - Der Ausschuß ist damit einverstanden.

Abg. Harbich (CDU) erinnert an Pressemeldungen im August dieses Jahres, nach denen Fälscher im Ruhrgebiet einer Reihe von Polen die deutsche Staatsangehörigkeit verschafft hätten. Er bitte den Minister, im Rahmen einer Aktuellen Viertelstunde in der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten. Dabei gehe es insbesondere um die jetzt schon übersehbaren Auswirkungen und die Möglichkeiten, den eingetretenen Schaden zu beseitigen.

Zu 1: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen

Der Vorsitzende teilt mit, der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft habe die Verordnung in seiner Sitzung am 17. September 1987 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ohne Aussprache nimmt der Ausschuß Vorlage 10/1134 zustimmend zur Kenntnis.

Zu 2 a: Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -

Der Vorsitzende verweist auf die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge auf den Vorlagen 10/1188 - Änderungsanträge der SPD-Fraktion -, 10/1203 - Änderungsanträge der CDU-Fraktion - und 10/1212 - Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion -.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Ohne Aussprache tritt der Ausschuß sodann in das Abstimmungsverfahren ein. Als Grundlage dafür dient der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/1799. Bis zur Abstimmung unter Tagesordnungspunkt 2 b nimmt der F.D.P.-Vertreter nicht an der Sitzung teil, weil er durch die gleichzeitig laufende Ältestenratssitzung verhindert ist.

§ 1

Antrag der CDU: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend den §§ 1 und 4 KHG die Krankenhausversorgung der Bevölkerung mit einem bedarfsgerechten System einander ergänzender, miteinander kooperierender, leistungs- und entwicklungsfähiger Krankenhäuser sicherzustellen und die Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern und den sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere den niedergelassenen Ärzten, zu fördern sowie zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um die Krankenhausversorgung der Bevölkerung mit einem bedarfsgerechten System einander ergänzender, miteinander kooperierender, leistungs- und entwicklungsfähiger Krankenhäuser sicherzustellen. Eine enge Zusammenarbeit von eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern mit den sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere den niedergelassenen Ärzten ist zu fördern, um zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Krankenversorgung in Krankenhäusern sicherzustellen ist eine öffentliche Aufgabe des Landes. Gemeinden

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

und Gemeindeverbände wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes dabei mit.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Identische Anträge von SPD und CDU: In Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

Krankenhäuser sind in der Regel freie gemeinnützige, kommunale, private Träger und das Land.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: Folgender Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Die Krankenhäuser sind ohne Rücksicht auf ihre Trägerschaft nach gleichen Grundsätzen zu fördern.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

§ 2

Antrag der SPD: Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

(2) Privatstationen werden nicht mehr eingerichtet und betrieben.

Abs. 2 wird Abs. 3, der letzte Satz in diesem Absatz wird gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

die dafür erforderlichen Einrichtungen sind vorzuhalten.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 werden die beiden letzten Worte "und betrieben" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

§ 3

Antrag der F.D.P.: § 3 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "soweit wie möglich" gestrichen. Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen. Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen. Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

Die Belange kranker Kinder sind besonders zu berücksichtigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 4

Antrag der F.D.P.: § 4 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: In Abs. 1 werden die Worte "soweit dies aus medizinischen Gründen notwendig ist" gestrichen. In Abs. 2 werden die Worte "in Abstimmung mit der Schulbehörde" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der SPD: Abs. 3 wird gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

§ 5

Antrag der F.D.P.: § 5 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

§ 5 Patientenrechte

Dem Patienten soll vom Krankenhausträger die Möglichkeit gegeben werden, Beschwerden bei einer unabhängigen Stelle einzureichen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

§ 5 Patientenbeschwerdestellen

Der Krankenhausträger trifft Vorkehrungen für die Entgegennahme und Bearbeitung von Patientenbeschwerden durch eine unabhängige Stelle.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

§ 6

Antrag der F.D.P.: § 6 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Die Überschrift erhält folgende Fassung: "§ 6 Patientenseelsorge und sozialer Dienst."

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Sozialer Dienst und Patientenseelsorge".

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Patienten haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung im Krankenhaus. Sozialer Dienst und Krankenhauseelsorge werden auf Wunsch des Patienten tätig.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der soziale Dienst hat die Aufgabe, die ärztliche und pflegerische Versorgung des Patienten im Krankenhaus zu ergänzen, ihn in sozialen Fragen zu beraten, bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen zu unterstützen und Hilfen, die sich an die Entlassung aus dem Krankenhaus anschließen, zu vermitteln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987

sr-ma

§ 7

Antrag der der F.D.P.: § 7 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Das Krankenhaus ist verpflichtet, auf ärztlich-medizinischem Gebiet interne qualitätssichernde Maßnahmen als Teil der allgemeinen Krankenhausleistungen durchzuführen.

(2) Sofern es sich um externe qualitätssichernde Maßnahmen auf ärztlich-medizinischem Gebiet handelt, soll das Krankenhaus von der Ärztekammer, den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherungen unterstützt werden. Zwischen den Beteiligten sind Vereinbarungen zu treffen, die auch die Finanzierung der entstehenden Kosten einschließen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 8

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 entfallen ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 2 werden die Worte "für das Gesundheitswesen" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 9

Antrag der F.D.P.: § 9 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

§ 10

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Krankenhäuser sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid zur Zusammenarbeit untereinander und mit den niedergelassenen Ärzten, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, dem Rettungsdienst, den Katastrophenschutzbehörden und den Krankenkassen verpflichtet. Über die Zusammenarbeit sind Vereinbarungen zu treffen. Zusammenschlüsse von Krankenhäusern sind zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zulässig.

In Abs. 2 wird der Eingangshalbsatz wie folgt gefaßt:

Die Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander soll sich insbesondere erstrecken auf

Abs. 3 und 4 entfallen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 Ziffer 2 werden die Worte "Zusammenwirken mit den niedergelassenen Ärzten" ersetzt durch "Einvernehmen mit den niedergelassenen Ärzten und Zusammenwirken mit Sozialstationen". Abs. 2 Ziffer 8 wird wie folgt ergänzt: "auch mit niedergelassenen Ärzten". Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Krankenhäuser sind außerdem zur personellen und sächlichen Mitwirkung im Rettungsdienst verpflichtet. Die Finanzierung der Kosten ist sicherzustellen. Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, öffentlicher Gesundheitsdienst, Katastrophenschutzbehörden, Krankenkassen und sonstige Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

§ 12

Antrag der F.D.P.: Die Überschrift soll lauten: "Allgemeine Rechtsaufsicht". In Abs. 1 wird das Wort "Aufsicht" durch die Worte "allgemeinen Rechtsaufsicht" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Identische Anträge von SPD und CDU: Die Überschrift lautet:
"Rechtsaufsicht". In Abs. 1 wird das Wort "Aufsicht" durch das
Wort "Rechtsaufsicht" ersetzt. In Abs. 3 wird folgender Satz 2
eingefügt:

Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt jederzeit zu ge-
statten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der SPD: In Abs. 4 werden die Worte "für das Gesundheits-
wesen" gestrichen. - Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 13

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhauslei-
stungen stellt der für das Gesundheitswesen zuständige
Minister nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 14 KHG NW
und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß
einen Krankenhausplan gemäß § 10 KHG auf und schreibt ihn
jährlich fort. Die jeweils geltende Fassung wird zum
1. Januar eines jeden Jahres im Ministerialblatt veröf-
fentlicht.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der zuständige Minister stellt einen Krankenhausplan
gemäß § 6 KHG auf und schreibt ihn alle fünf (Korrektur
gegenüber der Vorlage 10/1203) Jahre fort. Der zuständige
Landtagsausschuß ist bei der Aufstellung und Fortschreibung
anzuhören.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU
abgelehnt.

Antrag der SPD: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der zuständige Minister stellt nach Anhörung des zu-
ständigen Landtagsausschusses einen Krankenhausplan ge-
mäß § 6 KHG auf und schreibt ihn fort.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Standort, Träger, Abteilungen mit der Bettenzahl, Versorgungsgebiete und" gestrichen. Nach den Worten "kreisfreien Städten und Kreisen" werden die Worte "Träger, Bettenzahl und Fachabteilungen" eingefügt. Hinter Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Die Gründe der Beschränkung sind im Feststellungsbescheid anzugeben.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen

1. Krankenhäuser, insbesondere nach Standort, Träger, Abteilungen mit der Bettenzahl, Versorgungsgebieten und kreisfreien Städten und Kreisen,

2. Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 a KHG,

3. medizinisch-technischen Großgeräte gemäß § 10 KHG

aus. Einzelfestlegungen können inhaltlich und zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Anpassung des gegenwärtigen Leistungsangebots an die Bedarfsentwicklung geboten ist. Die Hochschulkliniken sowie die in § 3 Nr. 1 und 4 KHG genannten Krankenhäuser sind einzubeziehen, soweit sie der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung dienen; bei Hochschulkliniken sind die Aufgaben aus Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Antrag der CDU: Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) In den Versorgungsgebieten ist eine abgestufte Krankenhausversorgung zu gewährleisten, soweit dies zur bedarfsgerechten Krankenhausversorgung notwendig ist. Die Erhaltung eines ortsnahen Angebotes der Grundversorgung ist zu gewährleisten. Die Angebote benachbarter Versorgungsgebiete sind zu berücksichtigen; dies gilt auch hinsichtlich der Vielfalt der Krankenhausträger nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KHG. Bei der Krankenhausplanung sind der Bereich der ambulanten ärztlichen und pflegerischen Dienste, insbesondere auf dem Gebiet der Heimpflege, und der Bereich der Rehabilitation in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Die Absätze 4 und 5 werden zu folgendem Abs. 4 zusammengefaßt:

(4) Krankenhäusern können im Einvernehmen mit den Krankenhausträgern besondere Aufgaben zugeordnet werden. Bei Aufgaben der Ausbildung muß die Finanzierung gewährleistet sein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Dem Krankenhaus können mit Zustimmung des Krankenhausträgers auch Aufgaben der Ausbildung zugewiesen werden, wenn die Finanzierung der damit verbundenen Kosten durch das Land gewährleistet ist.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

§ 14

Antrag der F.D.P.: § 14 erhält folgende Fassung:

Vor der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans hat der für das Gesundheitswesen zuständige Minister folgende Beteiligte anzuhören:

1. Krankengehausegesellschaft NRW
2. Spitzenverbände der Krankenhausträger
3. Landesverbände der Krankenkassen
4. Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung
5. Kommunale Spitzenverbände
6. Kreisfreie Städte und Kreise
7. Ärztekammern
8. Landschaftsverbände, soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind
9. Kassenärztliche Vereinigungen, soweit es sich um medizinisch-technische Großgeräte handelt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dem Landesausschuß gehören an (unmittelbar Beteiligte):

1. fünf von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
2. sechs von den Landesverbänden der Krankenkassen
3. drei von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Mitglieder,
4. ein von der katholischen und ein von den evangelischen Landeskirchen
5. ein vom Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung,
6. soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind, je ein von den beiden Landschaftsverbänden benanntes Mitglied.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beteiligte an der Krankenhausversorgung sind neben den unmittelbar Beteiligten

1. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen
2. die Ärztekammern
3. die kreisfreien Städte und Kreise
4. der Landesverband der DAG
5. die Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft ÖTV
6. der Landesverband Marburger Bund
7. die Kassenärztlichen Vereinigungen
8. die Dienstnehmervertretung der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen
9. der Rheinisch-Westfälische Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter (RWV).

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

§ 14 Verfahren bei der Aufstellung des Krankenhausplans

(1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans wirkt der Landesausschuß für Krankenhausplanung (Landesausschuß) mit. Einvernehmliche Regelungen sind anzustreben. Den Vorsitz im Landesausschuß und die Geschäfte des Landesausschusses führt der zuständige Minister. Der Landesausschuß ist einzuberufen, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern beantragt wird.

(2) Der Landesausschuß hat die Aufgabe, Empfehlungen zu erarbeiten

1. für die Planungsziele und -kriterien und für die qualitativen und quantitativen Inhalte des Krankenhausplanes je Versorgungsgebiet,
2. für die Umsetzung der Planungsziele und -kriterien im Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Beteiligten nach § 15 Abs. 2 und

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

3. zur Fortschreibung des Krankenhausplans.

(3) Die Beteiligten an der Krankenhausversorgung und die betroffenen Krankenhäuser werden von der zuständigen Behörde zu den Vorgaben und Empfehlungen für die Krankenhausplanung gehört. Die Beteiligten sollen innerhalb einer angemessenen Frist für jeweils ein Versorgungsgebiet einen gemeinsamen Vorschlag zur Umsetzung der Planungsziele und -kriterien auf die einzelnen Krankenhäuser und Abteilungen unterbreiten.

(4) Wird der Krankenhausplan nur für einzelne Krankenhäuser fortgeschrieben, sind die Beteiligten und das Krankenhaus von dem zuständigen Minister zu hören.

Folgender § 15 wird eingefügt:

§ 15 Beteiligte an der Krankenhausversorgung

(1) Dem Landesausschuß gehören an (unmittelbar Beteiligte):

1. fünf von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
2. sechs von den Landesverbänden der Krankenkassen
3. drei von den kommunalen Spitzenverbänden
benannte Mitglieder,
4. ein von der katholischen Kirche und ein von den evangelischen Landeskirchen
5. ein vom Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung
6. soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind, je ein von den beiden Landschaftsverbänden

benanntes Mitglied.

(2) Beteiligte an der Krankenhausversorgung sind neben den unmittelbar Beteiligten

1. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen,
2. die Ärztekammern,
3. die kreisfreien Städte und Kreise,
4. der Landesverband der DAG,
5. die Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft ÖTV,

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

6. der Landesverband Marburger Bund,
7. die Kassenärztlichen Vereinigungen,
8. die Dienstnehmervertretung der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen,
9. der Rheinisch-Westfälische Verband der im evangelisch kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter (RWV).

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU angenommen.

§ 15

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 Ziffer 4 entfällt ersatzlos. In Ziffer 6 entfallen die Worte "und ihre Bettenzahl". Eine neue Ziffer 10 wird eingefügt: "die für eine inhaltliche oder zeitliche Beschränkung der Einzelfestlegungen maßgebenden Gründe." Abs. 1 letzter Satz beginnt mit den Worten: "Die in Nummer 5 im Ist ausgewiesenen ...". In Abs. 3 Satz 1 entfallen die Worte "oder in einzelnen Abteilungen".

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: In Abs. 1 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

10. inhaltliche und zeitliche Beschränkungen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) und die dafür maßgebenden Gründe.

In Abs. 2 Satz 1 wird "9" durch "10" ersetzt. In Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte "oder in einzelnen Abteilungen" gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 1 Nr. 8 wird "§ 22" durch "§ 24" ersetzt.

In Abs. 1 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

10. inhaltliche und zeitliche Beschränkungen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) und die dafür maßgebenden Gründe.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der zuständigen Behörde ist unverzüglich anzuzeigen:

1. eine Abweichung von Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 bis 10,
2. eine 75 vom Hundert unterschreitende durchschnittliche Ausnutzung der Planbetten insgesamt oder in einzelnen Abteilungen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

Die in Nr. 1 genannten Abweichungen werden bei der Förderung nur nach Änderung des Feststellungsbescheides berücksichtigt.

Im Falle der Nr. 2 hat der Krankenhaussträger einen Vorschlag zur bedarfsgerechten Reduzierung der Bettenzahl oder zur Umstrukturierung des Krankenhauses zu unterbreiten.

Abs. 3 entfällt.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD angenommen. Die CDU stimmt der redaktionellen Änderung in Abs. 1 Nr. 8 sowie der Einfügung einer Nr. 10 zu und lehnt die übrigen Änderungen ab.

§ 15 wird § 16.

§ 16

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 werden die Worte "in Form von Zuschüssen" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der CDU: Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Krankenhäuser werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den Vorschriften dieses Abschnitts auf Antrag öffentlich gefördert.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: § 16 erhält folgende Fassung:

§ 17 Förderungsgrundsätze

(1) Investitionskosten von Krankenhäusern werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den Vorschriften dieses Abschnitts auf Antrag gefördert. Dies gilt für notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten (§ 2 Nr. 1 a KHG) entsprechend.

(2) Krankenhäuser werden nicht gefördert, soweit für die Investitionen Versicherungsleistungen gewährt werden oder bei Abschluß verkehrsüblicher Versicherungen hätten gewährt werden können. Das gleiche gilt, wenn eine Investitionsmaßnahme durch unterlassene Wartung und Instandhaltung notwendig geworden ist.

(3) Fördermittel dürfen nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Feststellungsbescheid verwendet werden.

(4) Bei Krankenhäusern, die ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vom Feststellungsbescheid abweichen, kann die Förderung ganz oder teilweise versagt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 16 wird § 17.

§ 17

Antrag der F.D.P.: In Abs. 1 Satz 1 wird hinter die Worte "auf der Grundlage des Krankenhausplans ein" das Wort "mehrjähriges" eingefügt. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987

sr-ma

CDU-Antrag: Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

Zur Förderung des Krankenhausbaus stellt der zuständige Minister auf der Grundlage des Krankenhausplanes ein zweijähriges Investitionsprogramm gemäß §§ 6 und 8 KHG auf. Darin wird die vorgesehene Verwendung der Fördermittel für Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 dargestellt.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

SPD-Antrag: In Abs. 1 werden die Worte "für das Gesundheitswesen" gestrichen. In Satz 2 werden die Worte "§ 18 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte "§ 19 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt. Der zweite Halbsatz in Abs. 2 erhält folgende Fassung: "...gelten § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend". Abs. 3 wird gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 17 wird § 18.

§ 18

Identische Anträge von CDU und F.D.P.: In Abs. 1 werden die Worte "im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der CDU: In Abs. 1 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

4. notwendige Investitionen zur Bekämpfung von Krankenhausinfektionen nach § 8,

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "die gesamte Finanzierung gesichert" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Antrag der SPD: In Abs. 2 wird "§ 21 Abs. 1 Nr. 2" durch "§ 23 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt. Die Worte "für das Gesundheitswesen" werden gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU angenommen.

§ 18 wird § 19.

§ 19

Identische Anträge von SPD, CDU und F.D.P.: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gefördert werden die Kosten, die für eine ausreichende und medizinisch zweckmäßige Versorgung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich sind. Die Folgekosten, insbesondere die Auswirkungen auf die Pflegesätze, sind zu berücksichtigen.

Abs. 2 wird gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Identische Anträge von CDU und F.D.P.: Abs. 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. bis zum Baubeginn ausgezahlt, aber noch nicht anteilig zweckensprechend verwendet worden sind oder nachweislich für andere Vorhaben benötigt werden,

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "zum Baubeginn" durch die Worte "zur Erteilung des Bewilligungsbescheides", in Nr. 2 die Worte "während der Bauzeit" durch die Worte "nach der Erteilung des Bewilligungsbescheides" ersetzt.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987

sr-ma

§ 19 wird § 20.

§ 20

Identische Anträge von CDU und F.D.P.: In der Überschrift wird das Wort "Zuschußformen" gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Fördermittel werden nur nachbewilligt, soweit Mehrkosten aufgrund vom Krankenhausträger nicht vorherzusehender und nicht zu vertretender Umstände entstanden sind und der Krankenhausträger die zuständige Behörde von ihrem Entstehen unverzüglich nach dem Bekanntwerden unterrichtet hat.

Abs. 3 Satz 3 entfällt ersatzlos. In Satz 4 werden hinter das Wort "unverzüglich" die Worte "nach Bekanntwerden" eingefügt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 2 Satz 7 wird gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der SPD: Siehe Änderungsantrag zu § 24.

In Abs. 2 wird "§ 19" durch "§ 20" ersetzt. Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 erhält folgende Fassung:

Eingesparte Fördermittel sind für andere Investitionen nach § 19 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 zu verwenden; § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

In Abs. 3 Satz 5 wird das erste "der" gestrichen. Folgender Abs. 4 wird eingefügt:

(4) Die Fördermittel sind über ein besonderes Bauabrechnungskonto abzuwickeln. Zinserträge und sonstige Nutzungen werden auf die bewilligten Mittel angerechnet.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Folgender Abs. 5 wird eingefügt:

(5) Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks insbesondere der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans erforderlich sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 20 wird § 22.

§ 21

Antrag der F.D.P.: § 21 erhält folgende Fassung:

Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses das Nähere zur Bemessung der pauschalen Förderung zu bestimmen. Insbesondere ist er verpflichtet, in Abständen von zwei Jahren die Wertgrenzen der nach § 18 KHG förderungsfähigen Investitionen und die Förderbeträge der Preisentwicklung anzupassen und zu bestimmen, welche Anlagegüter als kurzfristige Anlagegüter anzusehen sind.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 5 Satz 2 wird Abs. 7. Die Worte "Satz 1" werden durch die Worte "den Absätzen 5 und 6", das Wort "anderer" durch das Wort "besonderer" ersetzt. Ferner wird folgender Satz 3 eingefügt: "Dies gilt für die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG entsprechend."

Folgender Abs. 8 wird eingefügt:

(8) Die Fördermittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf einem besonderen Bankkonto zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge aus der Veräußerung geförderter kurzfristiger Anlagegüter und Versicherungsleistungen für kurzfristige Anlagegüter sind den Fördermitteln zuzuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Antrag der CDU: In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "in den von Ärzten des Krankenhauses hauptamtlich geleiteten Abteilungen sowie" gestrichen. Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert: "Für die Betten in anderen Abteilungen beträgt der Bettenpunktwert eins." Abs. 8 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

(9) Der zuständige Minister hat durch Rechtsverordnung die Wertgrenzen nach Abs. 1 Nr. 2, die Förderbeträge nach Abs. 5 und 6 in Abständen von zwei Jahren der Preisentwicklung und die Bettenpunktwerte nach Abs. 4 der durchschnittlichen Entwicklung der Wiederbeschaffungskosten anzupassen und zu bestimmen, welche Anlagegüter als kurzfristige Anlagegüter anzusehen sind.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 1 Nr. 2 wird "§ 18" durch "§ 19" ersetzt. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "nach Abs. 4 maßgebenden" gestrichen. Abs. 8 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

(9) Der zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung die Wertgrenzen nach Abs. 1 Nr. 2, die Förderbeträge nach Abs. 5 und 6 in Abständen von zwei Jahren der Preisentwicklung und die Bettenpunktwerte nach Abs. 4 der durchschnittlichen Entwicklung der Wiederbeschaffungskosten anzupassen und zu bestimmen, welche Anlagegüter als kurzfristige Anlagegüter anzusehen sind.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

§ 21 wird § 23.

§ 22

Antrag der F.D.P.: § 22 wird ersatzlos gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Der Antrag der CDU, in § 22 Satz 1 die Worte "§ 21 Abs. 5 Satz 2" durch die Worte "§ 21 Abs. 7" zu ersetzen, ist durch vorherige Abstimmung erledigt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Antrag der SPD: Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Beschaffung medizinisch-technischer Großgeräte kann ein besonderer Betrag nach § 23 Abs. 7 festgelegt werden, wenn die Voraussetzungen von §§ 8 und 10 KHG vorliegen und nachgewiesen wird, daß die Kosten nicht durch ...

Nr. 2 entfällt. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

2. Fördermittel nach § 23, die noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,

gedeckt werden können.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 22 wird § 24.

§ 23

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird "§ 18" durch "§ 19" ersetzt; Satz 2 entfällt. In Satz 3 entfallen die Worte "und eine wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nachgewiesen ist". In Abs. 2 wird "§ 21" durch "§ 23" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 23 wird § 25.

§ 24

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 werden wie folgt zu Ziffern 1 und 2 zusammengefaßt:

(1) Es werden gefördert:

1. Anlauf- und Umstellungskosten, wenn bei wirtschaftlicher Betriebsführung des Krankenhauses die Kosten nicht gedeckt sind (Betriebsgefährdung),
2. Kosten für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, wenn sie im Rahmen der Krankenhausplanung notwendigerweise entstehen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Abs. 2 und 3 entfallen ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: In der Überschrift werden die Worte "sowie Grundstückskosten" gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: § 24 erhält folgende Fassung:

Anlauf- und Umstellungskosten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG) sind nur förderungsfähig, wenn sie mit einer nach § 19 (CDU: § 18) geförderten Investition in Zusammenhang stehen und die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebes deswegen gefährdet wäre, weil dem Krankenhausträger die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist. Der Förderungsantrag ist spätestens mit dem Antrag nach § 19 (CDU: § 18) anzukündigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 24 wird § 21.

§ 25

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird "§ 21" durch "§ 23" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 25 wird § 26.

§ 26

§ 26 wird § 27.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

§ 27

Antrag der F.D.P.: In Abs. 4 werden nach den Worten "wenn der Krankenhausbetrieb" die Worte "aus einem von dem Krankenhaus nicht zu vertretenden Grund" eingefügt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: In Abs. 2 ist folgende Ziffer 3 einzufügen:

3. Investitionen zur Umstellung auf andere vor allem soziale Aufgaben, soweit diese nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 1 entfällt. In Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "ausgeschieden sind oder" zu streichen. Abs. 3 wird Abs. 1 letzter Satz. Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

- (2) Bei Verminderung der Gesamtbettenzahl können dem Krankenhaus bis zur Dauer von zwei Jahren Fördermittel nach § 23 (CDU: § 21) in der bisherigen Höhe weitergewährt werden.

Abs. 4 entfällt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 27 wird § 28.

§ 28

Antrag der SPD: § 28 wird ersatzlos gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist der Antrag der F.D.P., Abs. 2 zu streichen, erledigt.

§ 29

Antrag der SPD: § 29 wird ersatzlos gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: § 29 Abs. 1 erhält folgenden zusätzlichen Satz:

Die Nebenbestimmungen dürfen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Krankenhäusern über die Erfordernisse der Krankenhausplanung und der wirtschaftlichen Betriebsführung hinaus nicht beeinträchtigen.

Abs. 4 Satz 1 entfällt ersatzlos.

Mit der Annahme des Antrags der SPD ist der Antrag der F.D.P. erledigt.

§ 30

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 bis 3 werden ersatzlos gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: § 30 erhält folgende Fassung:

(1) Die jeweiligen Vorschriften über den Widerruf von Zuwendungsbescheiden im Haushaltsgesetz des Landes sind entsprechend anzuwenden. Eine Zweckverfehlung im Sinne dieser Vorschriften liegt auch vor, wenn das Krankenhaus seine Aufgaben nach dem Feststellungsbescheid ganz oder zum Teil nicht oder nicht mehr erfüllt. Der Bewilligungsbescheid soll nicht widerrufen werden, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ganz oder zum Teil aus dem Krankenhausplan ausscheidet.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das Krankenhaus ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vom Feststellungsbescheid abweicht.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

§ 30 wird § 29.

§ 31

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird "§ 18" durch "§ 19" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 31 wird § 30.

§ 32

Antrag der F.D.P.: Abs. 2 letzter Halbsatz wird gestrichen.

Der Antrag wird bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

§ 32 wird § 31.

§ 33

Identische Anträge von CDU und F.D.P.: Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 Ziffer 3 werden die Worte "sparsame und wirtschaftliche" gestrichen. Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 2 wird "§ 21" durch "§ 23" und "§ 31" durch "§ 33" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Identische Anträge von SPD und CDU: In Abs. 3 Satz 2 entfallen die Worte "im übrigen nur auf deren Verlangen".

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 33 wird § 32.

§ 34

Identische Anträge von SPD, CDU und F.D.P.: Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

(2) Andere Formen der kollegialen Betriebsleitung sind zulässig, wenn die in Abs. 1 genannten Funktionsbereiche angemessen vertreten sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 34 wird § 33.

Antrag der F.D.P.: Nach § 34 wird ein neuer Paragraph über den "Ärztlichen Vorstand" eingefügt, der mit § 18 des geltenden Krankenhausgesetzes NRW wortgleich ist:

§ 34 a ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand besteht aus den Fachbereichsärzten und - soweit Fachbereiche nicht gebildet sind - den Abteilungsärzten. Die übrigen Ärzte wählen eine gleiche Zahl von Vertretern auf die Dauer von vier Jahren. Belegärzte gehören dem ärztlichen Vorstand mit beratender Stimme an. Den Vorsitz führt der Leitende Arzt.

(2) Der ärztliche Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Zusammenarbeit der Ärzte der verschiedenen Abteilungen und Fachbereiche zu fördern,
2. die Mitwirkung bei der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Krankenhauses,
3. die Regelung der Nutzung gemeinsamer medizinischer und medizinisch-technischer Einrichtungen sowie der medizinischen Fachbibliothek,

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

4. die Koordinierung der Weiterbildung und Fortbildung von ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitern,
5. die Pflege des Kontaktes zwischen Krankenhausärzten und den Ärzten in freier Praxis und dem öffentlichen Gesundheitsdienst,
6. die Mitwirkung bei der Organisation des Rettungsdienstes,
7. die Mitwirkung bei der Bestellung des Leitenden Arztes, der Fachbereichsärzte und der Abteilungsärzte,
8. die Entscheidung über die Verteilung der Abgaben der liquidationsberechtigten Ärzte an die ärztlichen Mitarbeiter.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

§ 35

Antrag der F.D.P.: In Abs. 1 wird nach den Worten "mindestens einen" eingefügt: "in medizinischen Fragen". Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Belegärzte sollen grundsätzlich nur tätig werden, soweit die Abteilung nach dem Krankenhausplan als Belegabteilung zugelassen ist. Darüber hinaus dürfen Ärzte in einer Fachrichtung, die nach dem Feststellungsbescheid im Krankenhaus nicht vorgesehen ist, nur zu ergänzenden Untersuchungen und Behandlungen tätig werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 35 wird § 34.

Antrag der F.D.P.: Es wird ein neuer § 35 a eingefügt:

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

§ 35 a Pflegerischer Dienst

(1) Die leitende Krankenschwester/der leitende Krankenpfleger und ihre/seine Vertretung werden vom Träger des Krankenhauses bestellt. Sie/er muß über eine entsprechende Weiterbildung verfügen.

(2) Die leitende Pflegekraft ist für die Pflege verantwortlich. Sie hat insbesondere die Aufgabe:

1. die Pflegequalität zu gewährleisten,
2. den Personaleinsatz zu organisieren,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Krankenhausbereichen sicherzustellen,
4. auf Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Pflegebereich zu achten.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

§ 36

Antrag der F.D.P.: § 36 entfällt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Die Überschrift soll lauten: "Struktur der kommunalen und kirchlichen Krankenhäuser".

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: Die Worte "§§ 32 bis 35" werden durch die Worte "§§ 31 bis 34" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 36 wird § 35.

Identische Anträge von SPD und CDU: Folgender § 36 wird eingefügt:
(CDU: folgende Abs. 2 und 3 werden eingefügt:)

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

§ 36 Kirchliche Krankenhäuser

(1) Verordnungen aufgrund von § 8 Abs. 2 sowie § 9 und § 33 Abs. 1 gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen - ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform - betrieben werden. Die Religionsgemeinschaften treffen für diese Krankenhäuser in eigener Zuständigkeit Regelungen, die den Zielen dieser Vorschriften entsprechen.

(2) Die Regelungen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 müssen sicherstellen, daß der Standard der Krankenhaushygiene und die Transparenz und Koordinierung des Arzneimiteleinsatzes nicht hinter den in Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen zurückbleiben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 37

Antrag der F.D.P.: § 37 entfällt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "für das Gesundheitswesen" sowie der Klammerzusatz in Satz 1 gestrichen. In Satz 2 wird das Wort "Umstände" durch das Wort "Daten" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 38

Antrag der SPD: § 38 erhält folgende Fassung:

Zuständiger Minister ist der für das Gesundheitswesen zuständige Minister. Er erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

§ 39

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird "§ 22" durch "§ 24", "§ 27" durch "§ 28", in Abs. 2 "§ 10 Abs. 4" durch "§ 10 Abs. 1", in Abs. 4 "§ 32" durch "§ 31", "§ 33" durch "§ 32", "§ 34" durch "§ 33", "§ 36" durch "§ 35" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 40

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird "§ 21 Abs. 8" durch "§ 23 Abs. 9" ersetzt. In Abs. 2 wird "§ 19 Abs. 3" durch "§ 20 Abs. 2" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- - - - -

Vor Eintritt in die Schlußabstimmung erklärt Abg. Harbich (CDU) namens seiner Fraktion, man habe erfreut zur Kenntnis genommen, daß man im Laufe des Beratungsverfahrens in etlichen Punkten eine Annäherung zur Regierungsfraktion erzielt habe; eine völlige Übereinstimmung sei allerdings nicht zustande gekommen.

In den folgenden Punkten habe man sein Ziel nicht erreicht:

1. Sicherstellung der Finanzierung - Wegfall des Haushaltsvorbehalts - ,
2. bessere Verzahnung mit ambulanten ärztlichen und pflegerischen Diensten,
3. Sicherstellung der ortsnahen Grundversorgung,
4. Förderung des kooperativen Belegarztwesens und
5. Stärkung der Eigenverantwortung der Träger.

Wegen dieser Fragen werde man noch in der Fraktion beraten müssen, um sodann eine Entscheidung über das Abstimmungsverhalten der Fraktion in der zweiten Lesung im Plenum herbeizuführen. Heute werde man sich bei der Schlußabstimmung im Ausschuß der Stimme enthalten.

Der Ausschuß stimmt sodann mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU dem Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge und der geänderten Paragraphenfolge zu. Zum Berichterstatter bestimmt er Abg. Bräuer.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Zu 2 b: Grundsätze der Krankenhausplanung und -struktur in
Nordrhein-Westfalen

und 2 c: Neufassung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende stellt fest, mit Beschluß des Landtags seien dem Ausschuß der obengenannte Antrag der F.D.P. Drucksache 10/1300 und der ebenfalls obengenannte Antrag der CDU Drucksache 10/1500 zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen worden. Er schläge vor, die Anträge für erledigt zu erklären.

Abg. Harbich (CDU) ist anderer Auffassung. Über die in dem Antrag der CDU formulierten Eckpunkte sei in der Abstimmung über das Krankenhausgesetz nicht positiv entschieden worden. Deshalb bitte er um eine Abstimmung über den CDU-Antrag. Ebenso wünsche er eine Abstimmung über den F.D.P.-Antrag, dem man allerdings nicht zustimmen könne.

Abg. Schmidt (SPD) hält dem entgegen, Kernpunkt der Anträge sei übereinstimmend die Forderung an den Minister, ein neues Krankenhausgesetz vorzulegen. Dieser Forderung sei der Minister nachgekommen. Von daher hielte er es für sinnvoller, die Anträge für erledigt zu erklären.

Abg. Harbich (CDU) bleibt trotzdem bei seiner oben formulierten Meinung.

Der Ausschuß spricht sich sodann mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. dafür aus, dem Plenum vorzuschlagen, die Anträge 10/1300 und 10/1500 für erledigt zu erklären.

Zu 3: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988
(Haushaltsgesetz 1988)

Der Vorsitzende weist darauf hin, der Minister habe dem Ausschuß rechtzeitig seine Einführungsdarstellungen schriftlich zugeleitet.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Heinemann, trägt sodann vor:

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Haushaltspläne - so kann man bei fast jeder Etatdebatte in den Medien lesen oder hören, sind in Zahlen gegossene Politik. Sie sind Kurzbeschreibungen dessen, was von den jeweils Regierenden gewollt und als politisch machbar angesehen wird. Ohne Zweifel sind dies richtige Definitionen, die auch für die Sozialpolitik gelten. Aber ebenso richtig ist, daß umfangreiche Zahlenkolonnen, Zuwachsraten und Haushaltskapitel allein keineswegs ausreichen, um die Angemessenheit und Qualität eines Haushaltsentwurfs zu beurteilen. Ganz besonders gilt diese Feststellung für die Sozialpolitik. Ohne umfassende Würdigung der aktuellen und drängendsten sozialpolitischen Probleme ist ein abgewogenes und vernünftiges Urteil über einen sozialpolitischen Haushaltsplan ebensowenig möglich wie ohne die Berücksichtigung der jeweiligen finanzpolitischen Rahmendaten. Der diesjährige Haushaltsentwurf der Landesregierung für den Einzelplan 07 ist dafür fast ein Paradebeispiel.

Da sind einerseits unbestreitbare sozialpolitische Herausforderungen und Notwendigkeiten, vor denen wir trotz des erreichten hohen Niveaus unsere sozialen Sicherung stehen. Stellvertretend nenne ich nur die Stichworte: krisenhafte Zuspitzung in den Regionen von Kohle und Stahl, unveränderte hohe Arbeitslosigkeit und weiterhin starker Anstieg der Sozialhilfekosten. Ebenso unbestreitbar waren und sind jedoch auch die finanzpolitischen Restriktionen, die sich auch für einen Sozialpolitiker aus der schwierigen Haushaltssituation des Landes ergeben.

Es gibt keinen Weg an der Erkenntnis vorbei, daß sich die Sozialpolitik in Nordrhein-Westfalen 1987/88 einer schwierigen Zangenbewegung ausgesetzt sieht: Zusätzlich und gemeinsam mit den bisherigen Aufgaben müssen neue Herausforderungen bewältigt werden. Zusätzliche Mittel stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Ich gebe gern zu, daß auch ich mir bessere Entscheidungsalternativen vorstellen kann, als ich sie bei der Erstellung dieses Haushaltsentwurfs hatte. Gleichwohl bin ich davon überzeugt, daß die Landesregierung die notwendige Gratwanderung zwischen Erhaltung des hohen sozialen Standards in unserem Lande auf der einen Seite und der Beachtung unabdingbarer finanzpolitischer Zwänge auf der anderen Seite erfolgreich bewältigt hat. Dies war nur möglich, weil wir noch strengere Prioritäten als in der Vergangenheit gesetzt haben. Wo Zuwächse nicht mehr möglich waren, wurden Umschichtungen unverzichtbar. Lassen Sie mich das an einigen wenigen Beispielen verdeutlichen.

Als erstes nenne ich - und das ist nach den Diskussionen der letzten Wochen und Monaten eigentlich nicht überraschend - Kohle und Stahl. Hier gab und gibt es für die Landesregierung nie einen Zweifel daran, daß ungeachtet aller Haushaltsschwierigkeiten zur Lösung dieser Strukturkrisen zusätzliches Geld bereitgestellt werden muß. Wir lassen Stahlkocher und Bergleute nicht im Stich.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Ich begrüße an dieser Stelle ausdrücklich, daß die Bundesregierung zur sozialen Flankierung des unvermeidbaren Arbeitsplatzabbaus 300 Millionen DM zur Verfügung stellen will. Ebenso deutlich sage ich auch, daß für die Landesregierung die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Vordergrund steht. Im Rahmen der Zukunftsinitiative Montanregionen hat die Landesregierung deshalb zu den ohnehin vorgesehenen 80 Millionen DM weitere 100 Millionen DM bewilligt, um in den Montanregionen zu helfen, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Beteiligung der Bundesregierung an dieser Zukunftsinitiative steht dagegen immer noch aus.

Das deutlichste Beispiel dafür, wie sehr veränderte Problemlagen eine neue Prioritätensetzung erforderlichen machen, ist die Arbeitsmarktpolitik. Zwar gibt es nach wie vor keinen Zweifel daran, daß für die Landesregierung die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Mittelpunkt aller Anstrengungen steht. Gleichwohl können die beispiellosen finanziellen Anstrengungen des Landes in den letzten Jahren - Baransätze und Verpflichtungsermächtigungen zusammengenommen, jeweils mehr als 700 Millionen DM zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit - nicht auf unbegrenzte Zeit verlängert werden. Künftig ist es nicht nur notwendig, die Fördermaßnahmen vor allem auf die Motanregionen zu konzentrieren. Auch innerhalb der verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente müssen die finanziellen Gewichte neu festgelegt werden.

So haben wir bei der beruflichen Eingliederung jugendlicher Arbeitsloser und der "Zweiten Schwelle" deutlich geringere Mittel als in den Vorjahren vorgesehen. Dies war einerseits vertretbar, weil der Problemdruck im Ausbildungsbereich zwar keineswegs verschwunden ist, aber dennoch nachgelassen hat. Andererseits gebe ich beim Programm zur Finanzierung der "Zweiten Schwelle" offen zu, daß dieses Angebot in der von uns vorgesehenen Form nicht angenommen worden ist. Das Interesse der Betriebe an dieser Förderung war sehr gering; wir ziehen daraus die Konsequenz und werden das Teilprogramm zum Jahresende 1987 einstellen.

Unser Hauptaugenmerk gilt wie in den Vorjahren den Langzeitarbeitslosen. Schwerpunkt der Landesförderung ist unverändert das Programm "Arbeit statt Sozialhilfe". Dieses Programm ist unverändert notwendig, weil es nach wie vor keine erkennbaren Anstrengungen der Bundesregierung gibt, dauerhafte Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose zu schaffen. Statt dessen übt sich die Bundesregierung in arbeitspolitischer Abstinenz: Zur Finanzierung der angekündigten Steuersenkung sollen allein in den Jahren 1988 bis 1991 rund 3,4 Milliarden DM aus dem Bundeshaushalt auf die Bundesanstalt für Arbeit und damit auf die Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung verlagert werden. Den Bundesländern fehlt nicht nur diese zweifelhafte Möglichkeit, eigene Aufgaben von Dritten finanzieren zu lassen. Zumindest wir in Nordrhein-Westfalen haben auch kein Verständnis dafür, daß trotz aller Ankündigungen die Schaffung von

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Arbeitsplätzen einen so geringen Stellenwert für die Bundesregierung hat. Deshalb werden wir unser Arbeitsbeschaffungsprogramm für arbeitslose Sozialhilfeempfänger 1988 erneut um 16,4 Millionen DM aufstocken, um so der unverändert ernsten Lage für Langzeitarbeitslose Rechnung zu tragen.

Als neue Maßnahme wollen wir darüber hinaus die Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik in Nordrhein-Westfalen künftig auch finanziell unterstützen. Ausschlaggebend dafür ist unsere Überzeugung, daß wir keine Chance zur Fortentwicklung der arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Instrumente auslassen dürfen. Wir wollen das gesamte Potential zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausschöpfen und werden dazu zukunftsweisende und erfolgversprechende Einzelinitiativen fördern.

Zur Technologiepolitik beschränke ich mich auf den Hinweis, daß unser Landesprogramm "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" im jetzigen Rahmen Ende 1988 abgeschlossen sein wird. Die nochmalige Steigerung der Haushaltsmittel um knapp 10 Millionen DM resultiert im wesentlichen aus den Verpflichtungen der vergangenen Jahre und sollte kein schiefes Bild über die aktuellen Schwerpunkte vermitteln. Im Vordergrund der Anstrengungen 1988 steht die Auswertung der bereits abgeschlossenen Forschungsvorhaben und die Vorbereitung der Umsetzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Im übrigen gilt es, den heute schon absehbaren Erfolg dieses Landesprogramms jetzt auch institutionell abzusichern. Wir tun dies vor allem durch die Errichtung des Instituts "Arbeit und Technik" in Gelsenkirchen sowie durch die noch einmal verstärkte Unterstützung der Technologieberatungsstelle des DGB in Oberhausen. Beide Einrichtungen werden in Zukunft entscheidend dazu beitragen, die Auswirkungen moderner Technologien auf die Arbeitnehmer und ihre Familien rechtzeitig zu erkennen und eine sozialpolitisch akzeptable Umsetzung dieser Technologien in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Schon von der finanziellen Dimension her nimmt die Krankenhausförderung bei einer Etatsumme von etwas knapp über 1,1 Milliarden DM eine zentrale Rolle ein. Ich habe im letzten Jahr bereits bei der Einführung des Haushalts 1987 darauf hingewiesen, daß wir in Nordrhein-Westfalen beim Vergleich der Gesamtausgaben der Krankenhausförderung pro Einwohner im Zeitraum der letzten 15 Jahre vor vergleichbaren Flächenländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und sogar Baden-Württemberg stehen.

Für 1988 ist mit 1,108 Milliarden DM gegenüber 1,106 Milliarden DM eine geringe Erhöhung der Gesamtausgaben für die Krankenhausförderung vorgesehen. In diesem Betrag sind neben den Mitteln für die Investitionsförderung auch alle sonstigen den Krankenhäusern zufließenden Gelder wie beispielsweise für die sogenannten 10er Pauschalen, die Förderung der "alten Last" usw. enthalten. Für die eigentliche Bauinvestitionsförderung sind 1988 Barmittel in

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987

sr-ma

Höhe von 460 Millionen DM und eine Verpflichtungsermächtigung von 500 Millionen DM, zusammen also 960 Millionen DM, vorgesehen. Nach Abzug von 400 Millionen DM für die Weiterfinanzierung der vor 1988 begonnenen Baumaßnahmen wird somit im nächsten Jahr ein Finanzrahmen für Neuinvestitionen in Höhe von 560 Millionen DM zur Verfügung stehen.

Ein Bereich, der überproportionale Kostensteigerungen verursacht, ist der Maßregelvollzug. Ich möchte hier in diesem Kreis nicht verhehlen, daß mir die Kostenentwicklung auf diesem Sektor große Sorgen bereitet. Der Ansatz gegenüber 1987 wurde von 75 Millionen DM auf 90 Millionen DM erhöht. Ich sage aber mit allem Nachdruck: Wenn in allen Bereichen des Gesundheitswesens - ich nenne nur das Stichwort "Strukturreform der Krankenversicherung" - künftig von den Beteiligten Kosteneinsparungen verlangt werden, kann und darf der Maßregelvollzug dabei nicht außen vor bleiben. Bei diesen Anstrengungen zur verstärkten Wirtschaftlichkeit sind insbesondere die beiden Landschaftsverbände gefordert. Ich habe, nachdem erste Gespräche mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe positive Ansätze zeigten, die große Hoffnung, daß wir auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs eine Kostendämpfung erreichen werden.

Die politische Bedeutung der Aidsbekämpfung zeigt sich nicht zuletzt daran, daß die hierfür vorgesehenen Mittel erhöht und in einer eigenen Titelgruppe ausgewiesen werden. Die Erfahrungen der letzten Monate in den Städten Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, daß der Weg der Kooperation mit den Betroffenen und die Aufklärung der Bevölkerung effektiv sind. Die Zahl der Aidskranken hat sich zwar, wie zu erwarten war, erhöht, aber Gott sei Dank nicht in dem Maße, wie das viele Experten noch vor ein bis zwei Jahren befürchtet haben. Dennoch: Ein Nachlassen in der Aidsbekämpfung könnte nur zur Folge haben, daß das Bewußtsein bei den Betroffenen und in der Allgemeinbevölkerung über die Gefährlichkeit der Krankheit nachlassen würde und die Zahl der Aidserkrankungen wieder stärker ansteigen könnte. Deshalb ist die Bereitstellung der vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung von Aids unbedingt erforderlich.

Weitere Ausführungen zum Sach-, Personal- und Investitionshaushalt des Einzelplans 07 enthalten die Ihnen vorliegenden Unterlagen. Ich hoffe, daß diese schriftlichen und mündlichen Informationen ausreichend deutlich machen, in welcher Weise die Landesregierung ihre sozialpolitischen Schwerpunkte setzt und wie wir trotz fort-dauernder Konsolidierungsanstrengungen das hohe Niveau unserer sozialen Einrichtungen aufrechterhalten.

Abg. Harbich (CDU) fragt, ob neben dem Programm "Zweite Schwelle" auch andere Maßnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit den Einsparungen zum Opfer fielen.

Ministerialdirigent Gerlach (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) antwortet, nur noch abgewickelt würden die Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Heilhilfsberufe, der Bereich Betreuungsverträge sowie die Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im öffentlichen und sozialen Bereich.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Abg. Reymann (SPD) bittet um Auskunft über die Auswirkungen der Einsparungen auf das sogenannte Stammkräftepersonal.

Abg. Harbich (CDU) fragt ergänzend, ob beim Zurückfahren des Programms für die Heilhilfsberufe die nach wie vor traurige Arbeitsmarktsituation für Mädchen bedacht worden sei. Gerade im Bereich der Heilhilfsberufe bestehe hohe Nachfrage bei sehr eingeschränktem Angebot.

Minister Heinemann legt dar, bei der Stammkräfteförderung sei eine Erhöhung von 176 Millionen DM auf 190 Millionen DM vorgesehen.

Die Förderung im Bereich der Heilhilfsberufe habe man schon in den letzten Jahren eingeschränkt, weil die Schulen keine freien Kapazitäten mehr hätten. In dieser Frage sollten die nächsten Monate abgewartet werden. Bekanntlich sehe der Bund Änderungen der Finanzierung vor. Er habe aber die Hoffnung, daß sich im Bundesrat ein eindeutiges Votum gegen die Vorstellungen der Bundesregierung ergäben. Für Nordrhein-Westfalen gehe es um rund 100 Millionen DM, wenn sich die Bundesregierung durchsetzte. Niedersachsen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein hätten im Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht, dem Nordrhein-Westfalen beitreten werde.

Abg. Harbich (CDU) betont, im gewerblich-technischen Bereich sei insbesondere im Hinblick auf männliche Bewerber eine Entspannung auf dem Ausbildungsstellenmarkt eingetreten. Für die Mädchen aber ergebe sich nach wie vor eine schwierige Situation, und zwar nicht nur regional betrachtet. Hier sei nach Auffassung seiner Fraktion dringend Hilfe geboten.

Minister Heinemann teilt die Sorgen seines Vorredners. Allerdings müsse auch berücksichtigt werden, daß das nun einzustellende Programm "Zweite Schwelle" speziell auf Mädchen ausgerichtet, allerdings nicht angenommen worden sei. Im übrigen wolle er daran erinnern, daß dieses Problemfeld überwiegend beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ressortiere.

Abg. Schmidt (SPD) erbittet für eine der nächsten Sitzungen einen Sachstandsbericht zu dem Bereich der Gewerbeaufsicht. Bekanntlich habe sich auf diesem Gebiet organisatorisch etwas getan; die Personalhoheit liege beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, während die sachliche Zuständigkeit beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verblieben sei. Es würden mehr und mehr Befürchtungen laut, daß bei dieser Konstellation die Arbeitssicherheit ein wenig unter die Räder gerate.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Frau Abg. Hieronymi (CDU) spricht die vom Minister genannten 10 Millionen DM für das Programm "Sozialverträgliche Technikgestaltung" an und meint, ihres Wissens sei ursprünglich für diesen Bereich von erheblichen höheren Summen die Rede gewesen. - Des weiteren interessiert die Abgeordnete, nach welchen Kriterien die im schriftlichen Bericht des Ministers erwähnten Regionalstellen eingerichtet werden sollten.

Minister Heinemann stellt fest, die 10 Millionen DM im Rahmen des Programms "Sozialverträgliche Technikgestaltung" dienten der Finanzierung der Verpflichtungen der letzten Jahre, die zum Teil über Verpflichtungsermächtigungen beschlossen worden seien. Mit den Mitteln würden darüber hinaus die Umsetzung, die Darstellung und die Auswertung der Forschungsarbeiten finanziert. Von Anfang an sei vorgesehen gewesen, daß das Programm 1988 auslaufe und die entsprechenden Arbeiten dann vom Institut "Arbeit und Technik", das in Gelsenkirchen errichtet werde, übernommen werden sollten.

MD Gerlach (MAGS) fügt an, die Regionalstellen entsprängen der Sorge im Bereich des Übergangs von Frauen aus der Ausbildung in das Arbeitsverhältnis. Nachdem die Förderung "Zweite Schwelle" nicht angenommen worden sei, sei man zu der festen Überzeugung gelangt, daß man diese Probleme über ein Beratungsangebot an die Frauen, die ihre Ausbildung beendet hätten und einen Arbeitsplatz suchten, besser in den Griff bekommen könnte. Der Referentenentwurf müsse noch mit dem Landesarbeitsamt und mit der Parlamentarischen Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann abgestimmt werden. Man habe den Ansatz aber schon für den Haushalt 1988 angemeldet, so daß man, sobald die Vorbereitungen abgeschlossen seien, sofort in die Arbeit eintreten könne.

Abg. Meyer zur Heide (SPD) kommt auf die Verbesserung der ambulanten und stationären Versorgung in der Psychiatrie zu sprechen, von der im schriftlichen Bericht des Ministers ausgeführt werde, daß die weitere Förderung der entsprechenden Modelle im Lande Nordrhein-Westfalen erforderlich sei, weil die Umsetzung der kostenrechtlichen Regelung nicht kurzfristig zu erwarten sei. Er, Meyer zur Heide, bitte um Erläuterung, worin die Schwierigkeiten bestünden.

Minister Heinemann erinnert daran, Nordrhein-Westfalen habe die Modelle, nachdem der Bund nicht mehr gefördert habe, in die Landesförderung übernommen. Seinerzeit habe er gegenüber dem Finanzminister erklärt, daß auf Sicht die Kostenträger die Verantwortung der Finanzierung hätten. Bis heute sei man in dieser Frage allerdings keinen Schritt weitergekommen. Er jedenfalls halte es nicht auf Dauer für eine Aufgabe des Landes, auf diesem Gebiet zu finanzieren.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Abg. Dreyer (CDU) zitiert aus der Schrift "BKK Aktuell", daß die Betriebskrankenkassen die Überlegung, in die Finanzierung einzusteigen, aufgegriffen hätten. Es heiße darin, daß die Probleme einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Versorgung psychisch Kranker noch nicht gelöst seien und es beherzter Vorschläge auch von seiten der Kostenträger bedürfe.

Leiter Ministerialrat Dr. Erdmann (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichtet, in der Tat hätten die Kostenträger ihre Bereitschaft signalisiert, im Rahmen der Möglichkeiten mitzuwirken. Die Kostenträger seien allerdings noch nicht zu Entscheidungen gekommen. Seitens der Landesregierung habe man keinen Einfluß auf dieses Verfahren, weil es sich um Vereinbarungen zwischen den kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen handle. Das Ministerium animiere dazu, zu Verträgen zu kommen, sehe allerdings noch nicht, daß ein Abschluß von Verträgen in absehbarer Zeit möglich sein werde.

Abg. Reyman (SPD) fragt, ob man es wie im Falle der Regionalstellen tatsächlich für angebracht halte, einen Ansatz festzuschreiben, bevor man ein konkret ausgearbeitetes Konzept habe. Weiterhin interessiere ihn, ob es sich bei den Regionalstellen um selbständige Beratungseinrichtungen in der Regie des Landes handle oder ob man etwa freie Wohlfahrtsverbände mit dieser Aufgabe betrauen wolle. Wenn das letztere der Fall sein sollte, befürchte er, daß man so etwas einige wenige Jahre finanziere und die Träger dann auf den Kosten sitzen lasse.

Minister Heinemann konkretisiert, zwischen der Absicht, das Programm "Zweite Schwelle" auslaufen zu lassen, und der Überlegung, Beratungsangebote schaffen zu wollen, habe nicht genügend Zeit bestanden, ein detailliertes Konzept zu erarbeiten; trotzdem habe man, weil man von der Effektivität der Maßnahme überzeugt sei, eine entsprechende Haushaltsposition angemeldet. Sobald der Referentenentwurf abgestimmt sei, werde man den Ausschuß darüber in Kenntnis setzen.

Abg. Harbich (CDU) kommt auf die Krankenhausförderung zu sprechen und zeigt Interesse an den derzeit vorliegenden Förderungsanträgen.

Minister Heinemann führt aus, die Anmeldungen der Regierungspräsidenten erreichten Anfang Dezember sein Haus. Sobald dies geschehen sei, werde er Auskunft erteilen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Abg. Schmidt (SPD) spricht die Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsunternehmen an. Die Lösung dieses Problems werde von einem Jahr auf das andere geschoben. Nach seiner Auffassung sei das Ministerium verpflichtet, den von den Verkehrsunternehmen angewandten Methoden etwas gegenüberzustellen. Immerhin gehe es im Haushalt 1988 um einen Betrag von 318 Millionen DM.

Leitender Ministerialrat Dr. Grawe (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) vertritt die Meinung, daß man die in diesem Bereich bestehenden Probleme recht gut in den Griff bekommen habe. Den Anträgen der Verkehrsunternehmen hätten gewisse Richtlinien zugrunde gelegen. Das Ministerium habe eine Gutachtergruppe beauftragt, die einzelnen Anträge zu prüfen und ein neues Verfahren zu entwickeln. Das Konzept für die Methodik bei der Zählung sei den Verkehrsunternehmen inzwischen zugestellt worden. In Arbeit befänden sich derzeit die Auswertung, die Hochrechnung der Zählergebnisse und das Verwaltungsverfahren. Es bestehe die Absicht, dieses Problem einer bundeseinheitlichen Lösung zuzuführen.

Für die Zeit vom 1. April 1984 bis 31. Dezember 1985 sei von den Verkehrsunternehmen ein Mehrbedarf von 226 Millionen DM angemeldet worden. Nach der Prüfung durch die Gutachter habe dieser Betrag auf 150 Millionen DM zurückgeführt werden können. Von diesen habe man mit Mitteln des Haushaltsplans 1986 84 Millionen DM zahlen können, so daß für 1987 66 Millionen DM zur Zahlung verblieben seien. Mit den Haushaltsmitteln 1987 habe man die Mehranträge aus dem Jahre 1984 und 1985 bedienen können.

Der Ansatz 1988 sehe eine Erhöhung von 214 auf 318 Millionen DM vor. Im Haushaltsjahr 1988 würden rund 145 Millionen DM für Vorauszahlungen und etwa 60 Millionen DM zur Nachzahlung für 1986 benötigt. Er gehe davon aus, daß man insgesamt mit 200 Millionen DM auskommen werde.

Nach einem Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahre 1984 hätten die Verkehrsträger auch noch Anspruch auf erhöhte Leistungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1979 bis 31. März 1984. In diesem Zusammenhang stünden Anträge in Höhe von rund 180 Millionen DM zur Diskussion. Man hoffe aber mit einem wesentlich geringeren Betrag hinzukommen.

Abg. Harbich (CDU) hält das Abrechnungsverfahren auch im Sinne von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit für völlig unbefriedigend. Es ergebe sich die Frage, ob nicht eine zeitnähere Abrechnung möglich sei.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
32. Sitzung

07.10.1987
sr-ma

Minister Heinemann hält dem entgegen, wenn man den Anträgen der Verkehrsunternehmen Rechnung getragen hätte, wäre die Angelegenheit für das Land viele Millionen Mark teurer geworden. Sicherlich sei für die Zukunft ein zeitnäheres und auch transparenteres Verfahren anzustreben.

Abg. Schmidt (SPD) merkt an, auf diese Problemstellung werde man im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen zurückkommen. Für diesen Zweck erbittet er eine Auflistung der in diesem Zusammenhang relevanten Zahlen. Der Ausschuß müsse darüber voll informiert sein, nicht zuletzt auch weil es bekanntlich Begehrlichkeiten in anderen Bereichen gebe.

Abg. Harbich (CDU) weist, auf ein anderes Thema zu sprechen kommend, darauf hin, aus den Personalhaushalten ergebe sich immer nur das Stellen-Soll. Um aber nachvollziehen zu können, was sich im Stellen-Ist tue, erbitte er eine entsprechende Übersicht.

Ministerialdirigent Schauerte (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) legt dar, das Stellen-Ist stelle sich im Hinblick auf die Stellenreduzierungen in den letzten Jahren so dar, daß es sowohl bezüglich des Ministeriums als auch in bezug auf die Gewerbeaufsicht, die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die Versorgungsverwaltung sowie die Aufnahme stelle in Massen fast identisch mit dem Stellen-Soll sei. Es gebe nur geringfügige Unterschreitungen des Stellen-Ists, wenn die sechsmonatige Besetzungssperre greife. Im übrigen seien die Stellenzahlen ausgeschöpft.

Der Ausschuß unterbricht dann seine Haushaltsberatungen, um sie in der nächsten Sitzung am 4. November dieses Jahres mit der Erörterung des Personalhaushalts und dem Beginn der Einzelberatungen fortzusetzen. Im übrigen stimmt er dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, in Zukunft seine Sitzungen grundsätzlich um 10.00 Uhr zu beginnen.

Der Vorsitzende merkt abschließend noch an, für die Einzelberatung des Haushalts stünden dem Ausschuß nur die Termine 4. und 11. November 1987 zur Verfügung. Die Antrags- und Abstimmungssitzung sei für den 25. November 1987 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund bitte er um eine zügige Beratung.

gez.: Bräuer

Vorsitzender

26.10.1987 / 03.11.1987

260